

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 18.02.2020

Nr. 08

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

39. Bekanntmachung
Auskunft über die Bodenrichtwerte 2
40. Bekanntmachung
Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kVHöchstspannungsfreileitung
Umspannanlage Oberzier - Punkt Blatzheim, Bl. 4236 3-5

Kreisstadt Bergheim

41. Bekanntmachung
zur Einteilung des Stadtgebietes der Kreisstadt Bergheim in Wahlbezirke
gem. §§ 4 und 6 des Kommunalwahlgesetzes –KWahlG – in der Fassung der
Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom
11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) 6

Bedburg

42. Bekanntmachung
53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg - Gemischte
Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches
(BauGB) 7-10
43. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg - Ehemalige Zuckerfabrik
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) 11-14
44. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp - „An der Burgstraße“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) 15-17

Pulheim

45. Bekanntmachung
Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung
der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2020 18
46. Bekanntmachung
Neuwahl Schiedsperson Frau Claudia Reischauer 19

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, zum Stichtag 01.01.2020 die Bodenrichtwerte für baureifes Land, gewerbliche und industrielle Bauflächen und Ackerland im Bereich des Rhein-Erft-Kreises ermittelt und beschlossen.

Das Recht auf Auskunft über die Bodenrichtwerte steht jedermann zu. Auskunft und Einsichtnahme können zu den bekannten Öffnungszeiten bei der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis,
Kreishaus Bergheim, 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1,
Ebene 2, Flur A, Zimmer 4, 6, 8 und 10**

erfolgen.

Telefonische Auskünfte werden erteilt unter 02271 83162-13, - 79 und -81 bis -85.

Die neuen Bodenrichtwerte sind voraussichtlich ab Mitte März 2020 im Internet unter der Adresse „www.boris.nrw.de“ kostenfrei einsehbar.

Bergheim, 14.02.2020


M. Vaaßen
(Vorsitzende)

Bekanntmachung:

Raumordnungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Oberzier – Punkt Blatzheim, BI. 4236

Bezirksregierung Köln
Az.: 32.01.02_Amprion_4236

Köln, 17. Februar 2020

Die Amprion GmbH plant den Neubau der 380-Kilovolt (kV)-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Oberzier bis Punkt (Pkt.) Blatzheim, Bauleitnummer (BI) 4236.

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) ist für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, weil es raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Im ROV wird das Vorhaben ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung, sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abgestimmt. Ziel des Verfahrens ist, eine „Raumordnerische Beurteilung“ über den zu untersuchenden Korridor zu erarbeiten. Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht und ist als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Festlegung der genauen Trasse der Leitung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des ROV fand bei der Bezirksregierung Köln am 12. Juli 2019 eine Antragskonferenz mit Scoping statt in der der Untersuchungsumfang und –tiefe sowie die Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt worden sind.

Personen, die vom Vorhaben in ihren Belangen berührt werden sowie öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, erhalten Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom
16. März 2020 bis einschließlich 15. Mai 2020

schriftlich (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln)
per E-Mail (ausschließlich unter der folgenden Adresse):

rov.amprion@bezreg-koeln.nrw.de

oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen für das ROV werden in der Zeit vom

16. März bis einschließlich 15. Mai 2020

an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle
Raum K 709
Telefonische Voranmeldung unter: 0221 / 147 - 2358
Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Landrat des Rhein – Erft – Kreises
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Zimmer: Ebene 3 Flur B 1
Telefonische Voranmeldung unter 0 22 71/83-16123
Montag, Dienstag und Mittwoch:
9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Kreisverwaltung Düren
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung
Moltkestraße 37 (Haus F)
52351 Düren
2. Etage, Raum 213

telefonische Anmeldung unter 02421 / 22-1061-112 (Frau Schultz)
E-Mail-Adresse: amt61@kreis-dueren.de

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter „Leistungen“ → „Verfahren“ → „Raumordnungsverfahren“:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html

eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. Plaszczyk

Öffentliche Bekanntmachung

**zur Einteilung des Stadtgebietes der Kreisstadt Bergheim in Wahlbezirke
gem. §§ 4 und 6 des Kommunalwahlgesetzes –KWahlG – in der Fassung der
Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom
11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)**


Der Wahlausschuss der Kreisstadt Bergheim hat zur Vorbereitung der Kommunalwahlen im Jahr 2020 in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2020 und in Abänderung des Wahlausschussbeschlusses vom 21.01.2020 die Einteilung des Wahlbezirkes in 23 Wahlbezirke beschlossen. Das Wahlgebiet wird in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1 - Ahe**
- Wahlbezirk 2 - Thorr**
- Wahlbezirk 3 - Glesch/Paffendorf**
- Wahlbezirk 4 - Zieverich/Paffendorf-Süd-Ost**
- Wahlbezirk 5 - Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd**
- Wahlbezirk 6 - Kenten-West**
- Wahlbezirk 7 - Kenten-Süd**
- Wahlbezirk 8 - Kenten**
- Wahlbezirk 9 - Bergheim-Mitte**
- Wahlbezirk 10 - Bergheim-Mitte-Nord**
- Wahlbezirk 11 - Oberaußem-West**
- Wahlbezirk 12 - Oberaußem-Ost**
- Wahlbezirk 13 - Niederaußem-West**
- Wahlbezirk 14 - Niederaußem-Ost**
- Wahlbezirk 15 - Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim/Büsdorf-Nord-West**
- Wahlbezirk 16 - Büsdorf/Fliesteden**
- Wahlbezirk 17 - Glessen-Nord**
- Wahlbezirk 18 - Glessen-Süd**
- Wahlbezirk 19 - Quadrath-Ichendorf-Nord**
- Wahlbezirk 20 - Quadrath-Ichendorf-Ost**
- Wahlbezirk 21 - Quadrath-Ichendorf-Mitte**
- Wahlbezirk 22 - Quadrath-Ichendorf-Süd**
- Wahlbezirk 23 - Quadrath-Ichendorf-Süd-West**

Die räumliche Zuordnung und Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der grafischen Darstellung, die Inhalt der Beschlussfassung ist. Ein hierzu erstelltes Straßenverzeichnis konkretisiert diese Darstellung als genaue Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke zueinander. Eventuell bis zum Wahltag neu hinzukommende Wohnbereiche werden entsprechend der grafischen Darstellung durch den Wahlleiter räumlich zugeordnet. Die Planunterlage sowie das hierzu erstellte Straßenverzeichnis liegen während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemmer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, in Zimmer 0.02 und Zimmer 2.25 zur Einsichtnahme aus.

Bergheim, 13.02.2020

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

- a) die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
- b) die 53. Flächennutzungsplanänderung – „gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ festzustellen und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ sieht neben Wohnbauflächen, in Teilen auch Urbane Gebiete sowie Gemeinbedarfsflächen vor, für die es eine geeignete Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf. Das Plangebiet umfasst eine rd. 6,5 ha große Freifläche südlich des Kreisverkehrsplatzes der Kreisstraße 37n (Abzweigung zum Schlossparkplatz).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Verfügung vom 15.01.2020, Az.: 35.2.11-29-89/19, hat die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – „Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gem. § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – „Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.11.2019 übereinstimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann die Änderung zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw nach § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – „Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“, gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

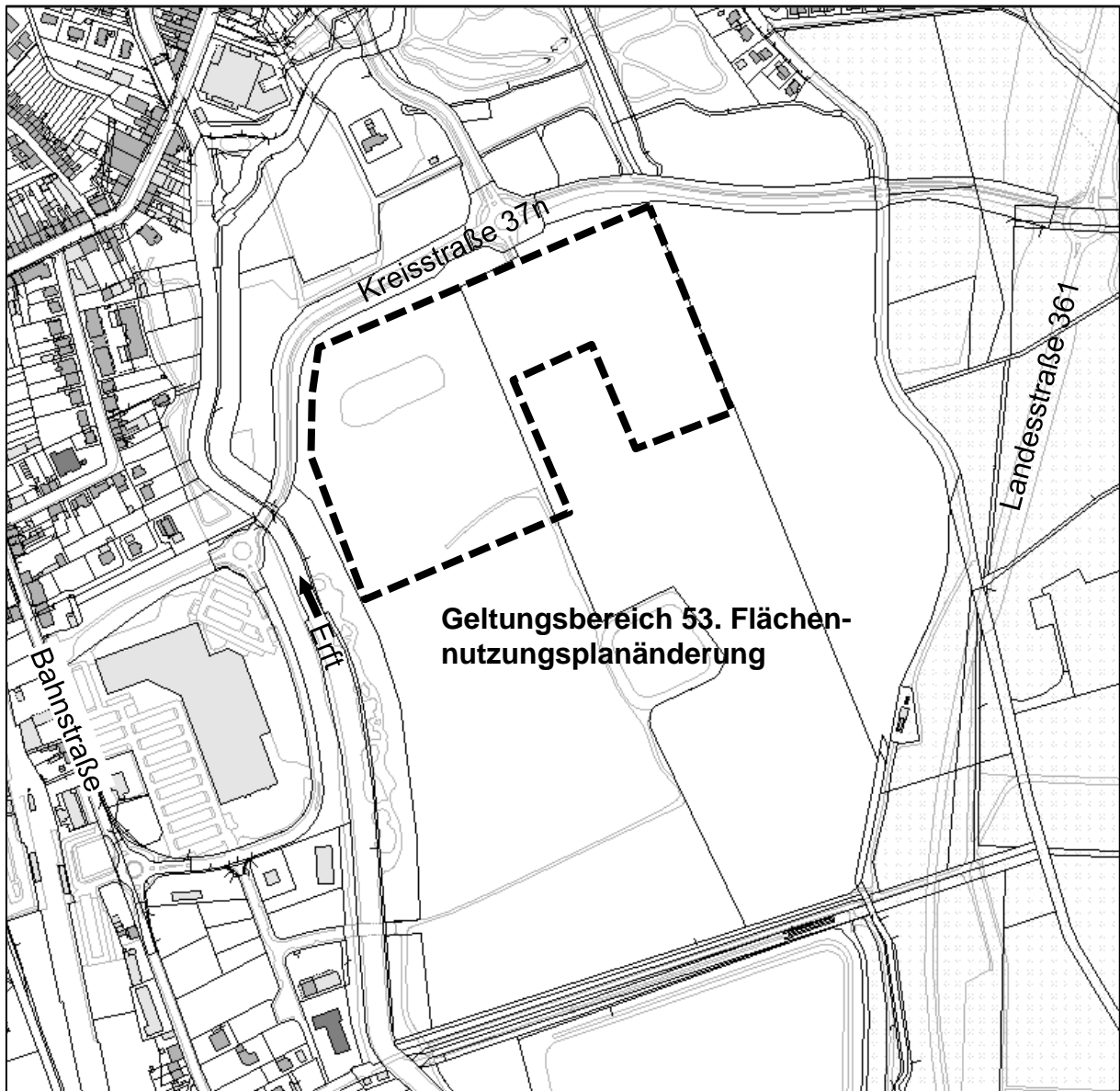
Bedburg, 17.02.2020

Stadt Bedburg
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

gez.
Sibille Brabender

Lageplan 53. Flächennutzungsplanänderung – gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg

- a) beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ nach § 11 Abs. 1 BauGB als Teil der Abwägung des Bebauungsplanes (§ 2 Abs. 3 BauGB),
- b) bewertet die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die im Rahmen der beiden Offenlagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und
- c) beschließt den Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.

Die Freiflächen zwischen der Erft (im Westen), der Kreisstraße 37n (Norden), der Waldkante im Osten und dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche(Süden) waren Teil des Betriebsgeländes der früheren Zuckerfabrik Jülich AG. Diese 22,3 ha große Fläche soll nun vorwiegend mit Wohnbebauung unterschiedlicher Bebauungsdichten entwickelt werden. Neben einem Kindergarten, einer Grundschule und einem Seniorenzentrum sollen zudem zahlreiche weitere soziale und gewerbliche Einrichtungen der Grundversorgung entstehen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.11.2019 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungs-

planes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich

werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

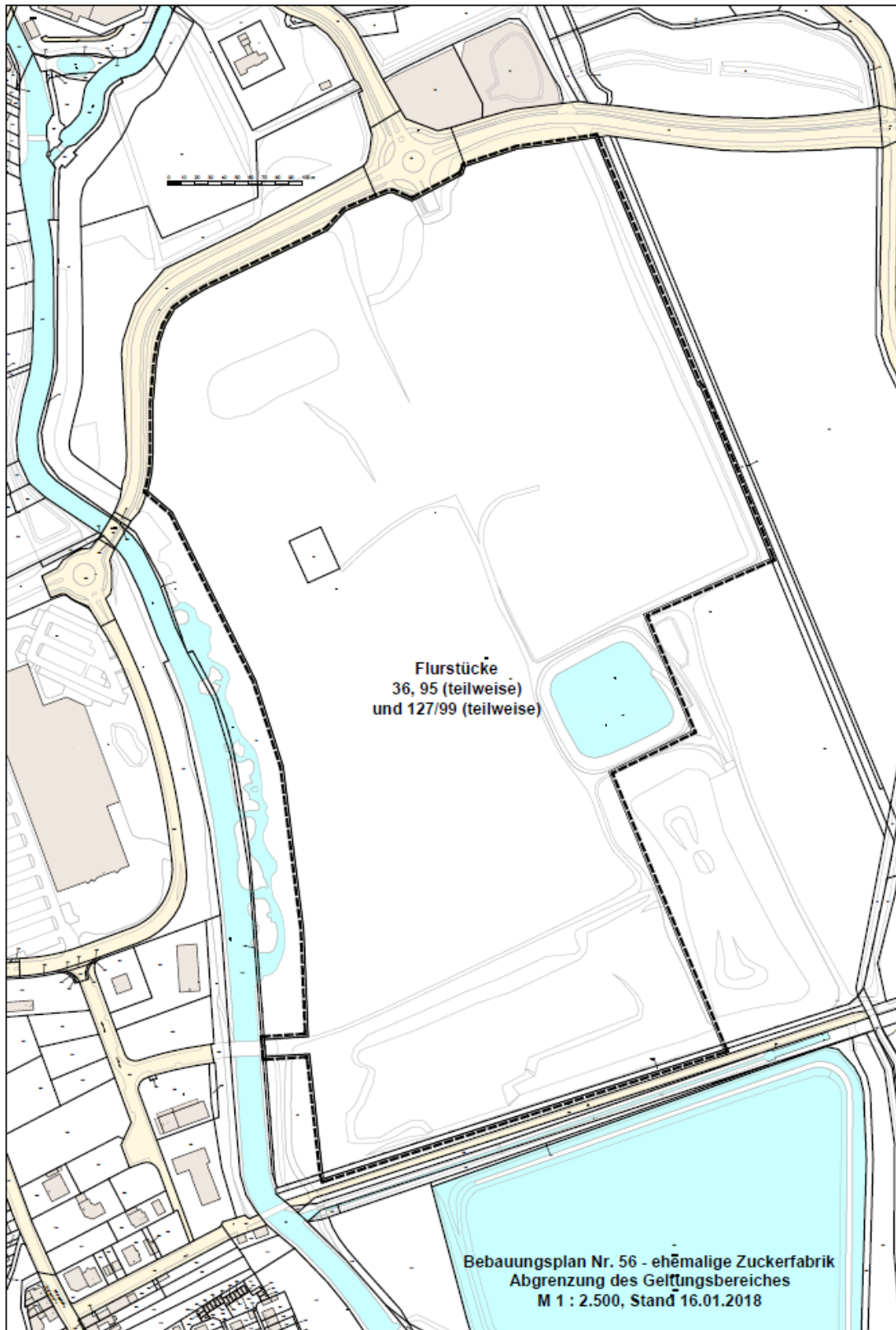
Bedburg, 17.02.2020

Stadt Bedburg
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

gez.
Sibille Brabender

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – ehemalige Zuckerfabrik“

(ohne Maßstab)



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – „An der Burgstraße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

- a) *die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und*
- b) *den „Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – „An der Burgstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung.*

Im Stadtteil Lipp soll die Burgstraße ausgebaut werden. Im Zuge dessen wird eine Vis-à-Vis-Bebauung ermöglicht. Hierfür wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des „Bebauungsplanes Nr. 3a/ Lipp – An der Burgstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 17.12.2019 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der „Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – An der Burgstraße“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter

17
Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 12.02.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp – An der Burgstraße“

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
III/20.200

Pulheim, 12.02.2020

B e k a n n t m a c h u n g
Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung
der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung,

vom 18. Februar bis 31. März 2020
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00
Uhr

sowie am 27.02., 05.03., 12.03., 19.03. und 26.03.2020 zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.21,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 18.02.2020 bis einschließlich 04.03.2020 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Jens Batist

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
I/100

Pulheim, 13.02.2020

BEKANNTMACHUNG

Frau Claudia Reischauer ist mit Ratsbeschluss vom 10.12.2019, bestätigt durch das Amtsgericht Bergheim mit Bestätigungsbeschluss vom 02.01.2020, für eine Wahlperiode von 5 Jahren, beginnend am Tage des Bestätigungsbeschlusses, zur Schiedsfrau für den Bezirk Stommeln, Stommelerbusch und Ingendorf gewählt worden.

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister